

(3) Um die erzieherische Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden.

1. einen mit seiner Tat angerichteten Schaden auf Antrag Bes. Geschädigten durch Schadensersatzleistung oder, mit Einverständnis des Geschädigten, durch eigene Arbeit wieder gutzumachen ;
2. durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34) ;
3. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und Unterhalts Verpflichtungen zu verwenden und entsprechenden im Urteil erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen;
4. sich einer fadiärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist.

(4) Neben der Verurteilung auf Bewährung kann gemäß § 23 Absatz 2 auf Zusatzstrafen, insbesondere auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot, erkannt werden.

1. Die Verurteilung auf Bewährung ist eine den gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernissen entsprechende Neufassung und Weiterentwicklung der bedingten Verurteilung, die mit dem StEG in das Strafrecht eingeführt worden war.

Die Verurteilung auf Bewährung ist eine selbständige, mit staatlichen Sanktionen ausgestattete Maßnahme zur Heranführung des Verurteilten an die Bewährung und Wiedergutmachung. Die Festigung und Bindung des Rechtsverletzers an die sozialistische Menschengemeinschaft im Prozeß der kollektiven Erziehung und Selbsterziehung ist das Anliegen dieser Strafe. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auf die Mehrzahl der als Vergehen charakterisierten Straftaten, bei denen sie neben anderen Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht ist. In einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Bes. Teils ist die Verurteilung auf Bewährung als einzige der Strafen ohne Freiheitsentzug neben der Freiheitsstrafe angedroht (§§ 114, 116, 122, 127, 142, 153, 174, 195, 198, 206, 212, 235 u. 249).

2. Gern. Abs. 1 soll der Täter durch den Ausspruch, die inhaltliche Ausgestaltung und die Realisierung der Verurteilung auf Bewährung dazu angehalten werden

- seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen
- seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen
- das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen.

Mit dieser Zielstellung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verurteilung auf Bewährung vom Verurteilten mehr verlangt, als zukünftig keine